



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Gerdraud Rocher, Fraktion Bauernverband / FDP Nr. 5-3729/18-KT im Kreistag am 10. Dezember 2018: Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessstellen in Groß Machnow

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rangsdorf hat im November 2018 in einem automatischen Verfahren für eine Woche den Verkehr auf der B 96 vor der Grundschule in Groß Machnow erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass die Messstelle täglich im Schnitt mehr als 12.000 Fahrzeuge passiert haben mit einem Schwerlastanteil von 7 Prozent.

Erschreckender als die Anzahl der Fahrzeuge war aber, das weit über 50 Prozent der Fahrzeuge die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h werktags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr nicht eingehalten haben.

Außerdem gibt es immer wieder Beschwerden, dass Fahrzeugführer an der Fußgängerampel auch bei rotem Signal weiterfahren. Dies ist für die Schulkinder besonders gefährlich, weil die Kinder lernen, an der Ampel sicher bei Grün die Straße queren zu können.

Deshalb frage ich:

Kann der Landkreis 2 stationäre Messgeräte (Blitzer) in dem Bereich der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aufstellen, die auch gleichzeitig die „Rotsünder“ an der Fußgängerampel erfassen?

Wann wäre solche Aufstellung in den nächsten Monaten möglich?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrt Groß Machnow im Zuge der B 96 wird im Bereich von 30 km/h vor der Grundschule durch die Polizei und im übrigen Bereich (50 km/h) zusammen mit dem Landkreis überwacht. Der Landkreis ist hier seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 im Rahmen der Schul- und Spielwegsicherung tätig. Die bisher festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen lagen im Bereich, der mit Verwarngeld geahndet wird.

Der Landkreis führte die letzte Kontrolle am 4.12.2018 von 9:30 bis 11:00 Uhr durch. Dabei wurden keine Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. Die Polizei führt Geschwindigkeitskontrollen in Verbindung mit Schulwegkontrollen durch. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse vor der Schule bringt sie Handlasergeräte zum Einsatz. Bei den Kontrollen im Jahr 2018 hat sie so innerhalb von ca. 1 ½ Stunden durchschnittlich drei Fahrzeuge festgestellt, die beim Passieren des Messbereiches die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Verwarnungsbereich überschritten haben.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu Frage 2:

Aufgrund der bisherigen Kontrollergebnisse sind keine Gründe erkennbar, die eine langfristige Überwachung der Geschwindigkeit vor der Grundschule Groß Machnow über 24 Stunden durch eine Dauermessstelle erfordern.

Das Straßenverkehrsamt und die kreisliche Unfallkommission haben der Gemeinde bereits 2012 Vorschläge unterbreitet, mit dem Ziel die Wahrnehmung des Schulstandortes durch Fahrzeugführer zu verbessern und so die Akzeptanz der Geschwindigkeitsbeschränkung zu erhöhen. Leider hat die Gemeinde Rangsdorf bisher keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen.

Bei der Einrichtung einer Messstelle hat der Landkreis grundsätzlich den Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg“ vom 15. September 1996 (ABL. S 962), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16. März 2018, zu beachten. Weitere Maßgaben für die Einrichtung einer Dauermessstelle ergeben sich aus den messtechnischen Betriebsvorschriften und aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Wehlan